

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10^{tes} Stück vom Jahre 1840.

N^o 41.) Landtagsabschied
für die Ständeversammlung der Jahre 1839 bis 1840;
vom 22ten Juni 1840.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u.

erkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem gegenwärtigen Schlusse des von Uns in Gemäßheit der Verfassungsurkunde § 115 einberufenen dritten ordentlichen Landtages haben Wir den getreuen Ständen Unsere Entschlüsse und Erklärungen, rücksichtlich der Ergebnisse ihrer seit dem 10ten November vorigen Jahres stattgefundenen Verathungen und Arbeiten, nach Maßgabe der Bestimmung in § 119 der Verfassungsurkunde, durch gegenwärtigen Landtagsabschied mit Folgendem zu eröffnen:

Von den diesem Landtage zugewiesen gewesenem

L. Vorlagen an die Stände

sind, nach stattgefundener Verathung, folgende

A. durch bereits erlassene Gesetze und Verfügungen, mit Berücksichtigung der von den getreuen Ständen an Uns abgegebenen Erklärungen und gestellten Anträge, zur Ausführung gekommen:

- 1) in Betreff der Erhebung der Steuern und Abgaben für das Jahr 1840, durch das Gesetz vom 6ten December 1839;
- 2) wegen Auslösung der gesammten noch vorhandenen Dreiprocentigen Kammercreditausschuldung, worüber die Verathung in geheimer Sitzung stattgefunden, durch die mittelst Verordnung vom 11ten März d. J. veröffentlichte Bekanntmachung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse vom 6ten desselben Monats;